

# Dennis Graß

Staatlich geprüfter Techniker für Energietechnik und  
Prozeßautomatisierung  
HWK Lübeck geprüfter Gebäude - Energieberater  
Zulassung in Bundes- und Landesprogrammen (BAFA)

Auguste-Schmidt-Str.8  
Fon : 0451 7079048  
Mail : info@geb-hl.de

23558 Lübeck  
Fax : 0451 9895898  
Web: www.ggeb-hl.de



## **Zeitlicher Ablauf bis zum Inkrafttreten der EnEV (Energieeinsparverordnung)**

Juli 2007 EnEV wird im Bundesanzeiger veröffentlicht  
Oktober 2007 Inkrafttreten der EnEV

## **Wann muß überhaupt ein Energieausweis erstellt werden**

Ein Energieausweis muß mit Inkrafttreten der EnEV und den entsprechenden Übergangsfristen (s.u.) bei Neuvermietung, Verkauf und Neubau einer Immobilie erstellt werden.

## **Ab wann muß welche Immobilie einen Energieausweis vorweisen können**

Ab dem 01.07.2008 Energieausweise für Wohngebäude bis 1965  
Ab dem 01.01.2009 Energieausweise für neuere Wohngebäude  
Ab dem 01.07.2009 Energieausweise für Nichtwohngebäude

## **Wann muß ein Bedarfs- und wann darf ein Verbrauchsausweis erstellt werden**

Bis zum 01.10.2008 gibt es eine Wahlfreiheit zwischen Verbrauchs- und Bedarfsausweisen

Danach gelten folgende Regelungen:

### **Wahlfreiheit besteht weiterhin für folgende Wohngebäude**

Für Wohngebäude mit bis zu vier Wohnungseinheiten, die auf Grundlage der 1. Wärmeschutzverordnung (gilt seit dem 1.11.1977) oder später errichtet wurden, besteht eine Wahlfreiheit zwischen dem Energiebedarfs- und Energieverbrauchsausweis.

Für Wohngebäude mit mehr als vier Wohnungseinheiten (Das Baujahr ist dabei unerheblich) gilt ebenfalls Wahlfreiheit.

### **Ein Bedarfsausweis muß erstellt werden**

Für Wohngebäude mit bis zu vier Wohnungseinheiten, die vor Geltung der 1. Wärmeschutzverordnung (d. h. vor dem 01.11.1977) errichtet wurden, ist der Energiebedarfsausweis zu verwenden.

### **Ausgenommen**

sind Wohngebäude, die entweder schon bei der Fertigstellung den energetischen Stand der 1. Wärmeschutzverordnung aufweisen oder durch Modernisierungsmaßnahmen auf diesen Stand gebracht wurden. In diesen Fällen besteht ebenfalls Wahlfreiheit.

## **Wer braucht keinen Energieausweis**

Für kleine Gebäude mit weniger als 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche und für denkmalgeschützte Gebäude müssen keine Energieausweise ausgestellt werden.